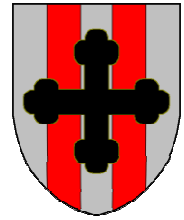


COMMUNE DE JUNGLINSTER - PLAN D'AMÉNAGEMENT GÉNÉRAL



Strategische Umweltprüfung (SUP) Impaktnotiz zur FFH-Verträglichkeit Screening zur Zone Jung_10

Juni 2012



Auftraggeber :

Administration Communale de Junglinster

12, rue de Bourglinster

L – 6112 Junglinster

Tél. : 787272 - 1

Fax : 7883195 02

Internet : www.junglinster.lu



Erstellt von:

aufgestellt, 12.06.2012

Dipl.-Geograph Christoph Sinnewe

geprüft, 12.06.2012

Dipl.-Geograph Andreas Wener

LUXPLAN S.A.

Parc d'activités 85-87

L – 8303 Capellen

Tél. : 26 390 – 1

Fax : 30 56 09

Internet : www.luxplan.lu



20100381





Inhalt

1	Einleitung	1
	Ausgangssituation und Zielsetzung	1
2	Lage des Park- & Rideplatzes	5
2.1	Lage im Raum.....	5
2.2	Lage des Plangebietes im Umfeld verschiedener Schutzgebiete	6
3	Kurzbeschreibung des Projektes und Bezug zu anderen Projekten	9
4	Beschreibung der Biotoptypen innerhalb des Plangebietes und der direkten Umgebung	13
5	Kurzbeschreibung der potentiell betroffenen Schutzgebiete	18
5.1	FFH-Gebiet "Pelouses calcaires de la région de Junglinster" (LU0001020)	18
5.2	Geplantes Réserve naturelle "Pelouses sèches Junglinster-Weimericht" (RN PS 14).....	20
5.3	IBA-Vogelschutzgebiet "Region de Junglinster" (LU017).....	20
6	Potentielle Auswirkungen der Planung auf die Schutzgebiete und ihre Schutzziele	21
6.1	Potentielle Auswirkungen auf die prioritären Lebensraumtypen	23
6.2	Potentielle Auswirkungen auf Zielarten	24
6.3	Potentielle Auswirkungen auf Arten nach der Annexe IV der Directive, gemäß der Annexe 6 des loi protection nature 2004	30
6.3.1	Stellungnahme von ProChiro, Frau Dr. Harbusch zum Vorkommen von Fledermäuse im Bereich von Jung_10	31
7	Zusammenfassung und Bewertung	33
8	Fazit	36

Abbildungen

Abb. 1: Gliederung der FFH-Verträglichkeitsprüfung Phasen/Prüfschritte

Abb. 2: Die Lage des geplanten Park- & Rideplatzes (Kreis) Die Karte ist genordet, ohne Maßstab.

Abb. 3: Die Lage des geplanten Park- & Rideplatzes (Kreis). Das Orthofoto ist genordet, ohne Maßstab.

Abb. 4: Ungefähre Abgrenzung des geplanten Park- & Rideplatzes – an die Bestandssituation angepasst.

Abb. 5: Ausschnitt aus dem Gestaltungsentwurf des P&R-Platzes in Bezug zu anderen Bestandteilen des gemeindlichen, übergeordneten Verkehrskonzepts

Abb. 6: Übersicht der Aktivitätszone „Railand“, der geplanten Umgehungsstraße und von Teilen des Park- & Rideplatzes.





Tabellen

- Tab. 1:** Übersicht der oben aufgeführten Biotoptypen nach dem luxemburgischen Bewertungsschlüssel zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs zugeordnet (EFOR/FörderDemmer, 2009)
- Tab. 2:** Prioritäre Lebensraumtypen, die innerhalb des FFH-Gebietes vorkommen (Ministère de l'Environnement 2002)
- Tab. 3:** Zielarten des FFH-Gebietes (Ministère de l'Environnement 2002).
- Tab. 4:** Gebietsausweisende Arten des IBA-Vogelschutzgebietes.
- Tab. 5:** Katalog möglicher Wirkfaktoren (aus: Lambrecht, H. u. Trautner, J., 2007)
- Tab. 6:** Zusammenfassung der Ergebnisse der Vorprüfung auf die FFH-Verträglichkeit - Lebensraumtypen
- Tab. 7:** Zusammenfassung der Ergebnisse der Vorprüfung auf die FFH-Verträglichkeit – Zielarten (nach Anhang II FFH-RL und Anhang II Vogelschutz-RL)

Anhang

Pläne

- Strategische Umweltprüfung – SUP, Teil 3 - Impaktnotiz zur FFH-Verträglichkeit, Screening zur Zone_10 Junglinster (P&R-Platz), Biotoptypen und Nutzungsstrukturen - Bestand, M 1:1.000, Plan-Nr.: 20100381-LP-E003
- Strategische Umweltprüfung – SUP, Teil 3 - Impaktnotiz zur FFH-Verträglichkeit, Screening zur Zone_10 Junglinster (P&R-Platz), FFH-Schutzgebiet - Natura 2000, M 1:25.000, Plan-Nr.: 20100381ELP02-004
- Strategische Umweltprüfung – SUP, Teil 3 - Impaktnotiz zur FFH-Verträglichkeit, Screening zur Zone_10 Junglinster (P&R-Platz), Important Bird Areas (IBA-Vogelschutzgebiete), M 1:25.000, Plan-Nr.: 20100381-LP-E005
- Strategische Umweltprüfung – SUP, Teil 3 - Impaktnotiz zur FFH-Verträglichkeit, Screening zur Zone_10 Junglinster (P&R-Platz), Nationale Schutzgebiete/Réserve naturelle, M 1:25.000, Plan-Nr.: 20100381-LP-E006
- Strategische Umweltprüfung – SUP, Teil 3 - Impaktnotiz zur FFH-Verträglichkeit, Screening zur Zone_10 Junglinster (P&R-Platz), Raubwürgerreviere, M 1:25.000, Plan-Nr.: 20100381-LP-E007





1 EINLEITUNG

AUSGANGSSITUATION UND ZIELSETZUNG

Die Gemeinde Junglinster befindet sich im Verfahren der Neuaufstellung des PAG. Hierzu ist laut loi du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certain plans et programmes sur l'environnement für Pläne und Programme eine évaluation environnementale erforderlich.

Ergänzend zu dieser SUP (Strategische Umweltprüfung), bestehend aus der Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) und dem Umweltbericht (UB), wurde wegen der benachbarten Lage zu national und international anerkannten Schutzgebieten, s. u., die Untersuchung der Umweltverträglichkeit notwendig – vgl. Avis des MDDI, Departement de l'environnement, vom 09.02.2012.

Diese Untersuchung bezieht sich auf alle diesbezüglich relevanten Zonen der Gemeinde – hier um die **Zone Jung_10. In dieser Zone ist die Errichtung eines Park- & Rideplatzes** vorgesehen.

Das Gebiet ist im PAG als „Zone de bâtiments et d'équipements publics“ ausgewiesen. Nähere Projektangaben können im Kap. 2. und 3 entnommen werden.

Das Gebiet befindet sich in bzw. in der Nähe von zwei Schutzgebieten, dem Natura 2000-Gebiet (Pelouses calcaires de la Région de Junglinster – LU0001020), das am Nordrand fast angrenzt und innerhalb des IBA-Vogelschutzgebietes „Région de Junglinster“.

Zur Vollständigkeit sei erwähnt, dass südöstlich, in einer Entfernung von ca. 220 m, das geplante, nationale Réserve Naturelle (Pelouses sèches Junglinster-Weimericht – RN PS 14 beginnt.

Weiterhin gilt es, vor allem die national und international bedeutsame Vogelart Lanius excubitor (Raubwürger) näher zu betrachten, von der sich mehrere auskartierte Reviere in der näheren und weiteren Umgebung befinden.

Der Auftrag zur Impaktnotiz zur FFH-Verträglichkeit wurde von der Gemeinde Junglinster an LUXPLAN S.A., L-8303 Capellen vergeben.

Jedes Projekt, das Auswirkungen auf eine geschützte Zone haben kann, erfordert nach Art. 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007, in Zusammenhang mit Art. 6 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992, eine Bewertung der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umwelt.

Nachfolgend ist ein Auszug aus dem Art. 12 dargestellt:





Loi du 21 décembre 2007¹

«**Art. 12.** Tout projet ou plan, individuellement ou en conjugaison avec d'autres plans et projets, susceptible d'affecter une zone protégée prévue par la présente loi fait l'objet d'une évaluation de ses incidences sur l'environnement. Il en est de même des aménagements ou ouvrages à réaliser dans la zone verte.

Cette évaluation identifie, décrit et évalue de manière appropriée, en fonction de chaque demande, les effets directs et indirects des plans, projets, aménagements ou ouvrages concernés sur l'environnement naturel.

Un règlement grand-ducal détermine les aménagements ou ouvrages pour lesquels le Ministre est habilité à prescrire au demandeur d'autorisation une évaluation de leurs incidences sur l'environnement en raison de leur nature, de leurs caractéristiques et de leur localisation. Le règlement grand-ducal précise la nature des informations à fournir par le demandeur d'autorisation dans le cadre de cette évaluation ainsi que toutes les modalités y relatives.

Les frais de l'évaluation des incidences sur l'environnement et les frais connexes sont à supporter par le demandeur d'autorisation.

Ne sont autorisés que les projets et plans respectant l'intégrité de la zone protégée et les aménagements et ouvrages sans incidence notable sur l'environnement naturel en zone verte.

Si, en dépit de conclusions négatives de l'évaluation des incidences sur la zone protégée et en l'absence de solutions alternatives, un plan ou projet doit néanmoins être réalisé pour des raisons impératives d'intérêt public majeur, y compris de nature sociale ou économique, constatées par le Gouvernement en conseil, le Ministre impose au demandeur d'autorisation des mesures compensatoires. Les mesures compensatoires relatives à la réalisation de plans et projets, portant atteinte à la conservation de zones Natura 2000, doivent contribuer à assurer la cohérence globale du réseau Natura 2000, tel que défini à l'article 34 de la présente loi et doivent être communiquées par le Ministre à la Commission européenne.

Lorsque la zone concernée abrite un type d'habitat naturel et/ou une espèce prioritaires, seules peuvent être évoquées des considérations liées à la santé de l'homme et à la sécurité publique ou à des conséquences bénéfiques primordiales pour l'environnement ou, après avis de la Commission européenne, à d'autres raisons impératives d'intérêt public majeur.

Si, en dépit de conclusions négatives de l'évaluation des incidences sur l'environnement naturel et en l'absence de solutions alternatives, un aménagement ou ouvrage doit néanmoins être réalisé dans une zone verte pour des raisons de santé et de sécurité publiques ainsi que pour tout motif d'intérêt général, y compris de caractère social et économique, constatés par le Gouvernement en conseil, le Ministre impose au demandeur d'autorisation des mesures compensatoires.»

Der Art. 6 der FFH-Richtlinie regelt für Natura 2000-Gebiete, dass die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen treffen müssen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden. Es wird weiterhin geregelt, wann und in welcher Tiefe **Verträglichkeitsprüfungen** und ggf. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

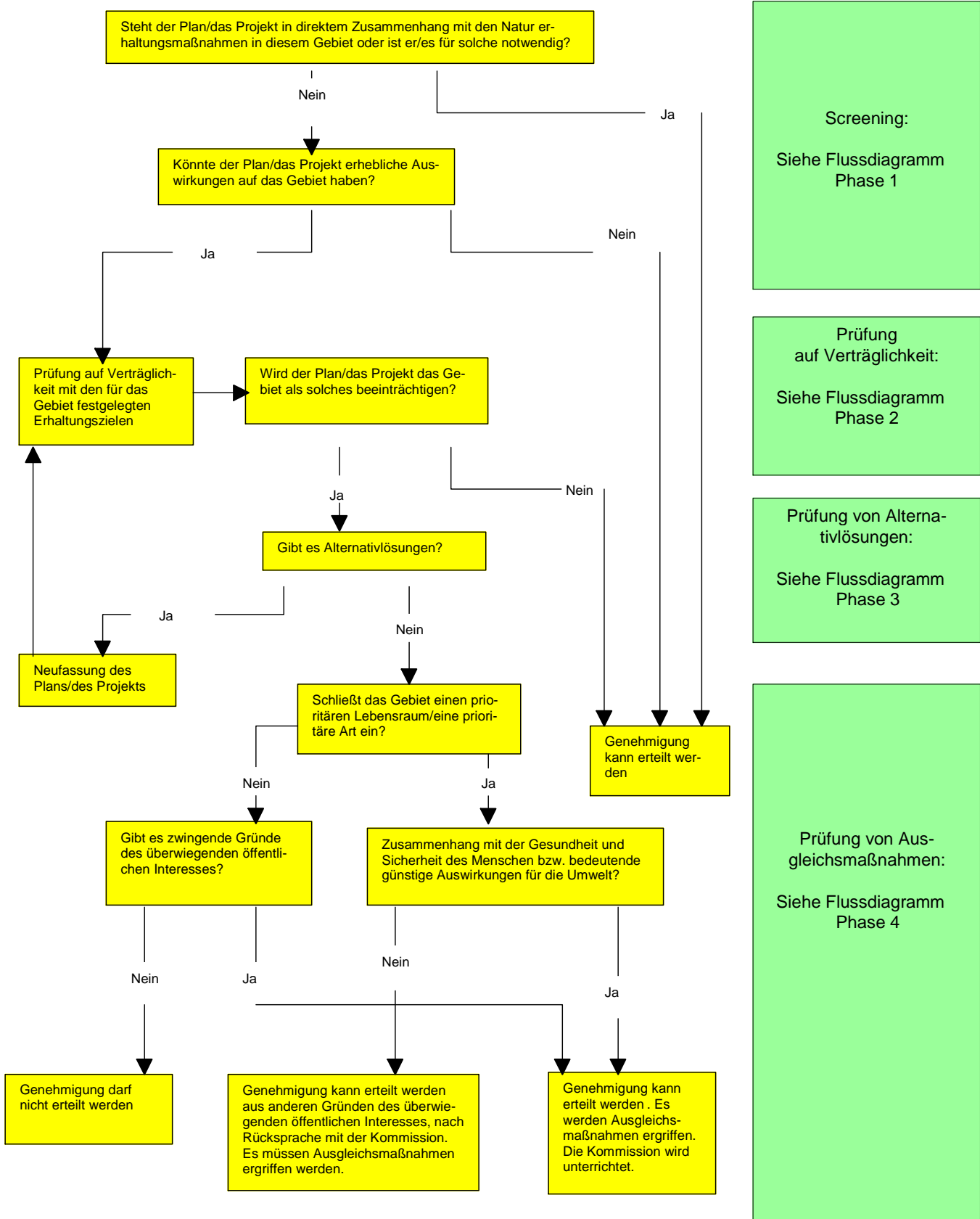
Der **Ablauf des Prüfverfahrens** ist genau festgelegt und enthält 4 Phasen mit verschiedenen Prüfschritten – vgl. unten stehendes Ablaufschema.

¹ Modifiant la loi du 19 janvier 2004 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles (telle qu'elle a été modifiée)





Abb. 1: Gliederung der FFH-Verträglichkeitsprüfung Phasen/Prüfschritte (Europäische Kommission/GD Umwelt 2001)





Die vorliegende Impaktnotiz umfasst die **Phase 1**, das Screening oder FFH-Vorprüfung. Im Rahmen des Screenings wird geprüft, ob die potentiellen Auswirkungen durch das Projekt oder den Plan auf das FFH-Schutzgebiet derart hoch sind, dass eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Diese Untersuchung bezieht sich nicht alleine auf die Auswirkungen durch das vorliegende Projekt, es wird auch erforderlich sein, mögliche kumulative Effekte mit anderen Plänen oder Projekten auf das FFH-Gebiet zu untersuchen.

Führt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass keine potentiellen, erheblichen Auswirkungen durch das Plangebiet entstehen, kann das Projekt genehmigt werden. Bei positiven Ergebnissen ist eine tiefergehende Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich. Dies führt zu Phase 2 des oben stehenden Ablaufschemas.

In **Phase 2**, der Verträglichkeitsprüfung müssen einzeln oder kumulativ die Auswirkungen des Projektes bzw. des Plans auf das FFH-Gebiet geprüft werden, dies hinsichtlich seiner Struktur und Funktion sowie auf die gebietsspezifischen Erhaltungsziele. Fällt hier das Prüfergebnis negativ aus, kann die Genehmigung erteilt werden. Ist die Verträglichkeitsprüfung hingegen positiv, muss in Phase 3 geprüft werden, ob Alternativlösungen existieren.

Die **Phase 3** dient dazu, Alternativen zu prüfen, mit denen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes vermieden werden. Werden eine oder mehrere Alternativen gefunden, müssen diese erneut auf ihre Verträglichkeit hin geprüft werden und durchlaufen wieder die Phasen 1 und 2. Werden keine Alternativlösungen gefunden, erfolgt Phase 4 des Prüfverfahrens.

Sind erhebliche Impakte auf ein FFH-Gebiet, auf dessen prioritären Lebensräume oder Zielarten zu befürchten und es existieren keine Alternativlösungen ist in **Phase 4** der Verträglichkeitsuntersuchung zu prüfen, ob wirkungsvolle Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden können. Zuvor ist aber zu klären, ob das Vorhaben mit der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit zusammenhängt, oder, ob es bedeutend günstige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Sind diese Voraussetzungen gegeben, kann das Projekt genehmigt werden. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen müssen auf ihre Wirksamkeit hin untersucht werden.

Werden keine prioritäre Lebensräume oder Zielarten betroffen, muss geklärt werden, ob andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen. Falls ja, ist zu prüfen, ob die Beeinträchtigungen des Gebietes durch Ausgleichsmaßnahmen wirksam kompensiert werden können. Die Abwägung über das Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegt in der Verantwortung einzelner Staaten.

Auf Grund von Voruntersuchungen im Rahmen der PAG-Aufstellung und der dazugehörigen Strategischen Umweltprüfung, ist man davon ausgegangen, dass eine **FFH-Vorprüfung (Screening)** für die **Zone Jung_10** genügt, um eine ausreichende Aussagetiefe zu erhalten.

Stellt sich bei dem Screening allerdings heraus, dass erhebliche Auswirkungen auf die Zielarten und prioritären Lebensraumtypen der Schutzgebiete bzw. die Arten nach Annexe 6 des loi protection de la nature et des ressources naturelles (2004) nicht ausgeschlossen werden können, ist eine **FFH-Verträglichkeitsprüfung** durchzuführen vgl. - oben stehendes Ablaufschema.





2 LAGE DES PARK- & RIDEPLATZES

2.1 LAGE IM RAUM

Die geplante Zone Jung_10 befindet sich im Nordosten von Junglinster, außerhalb der bebauten Ortslage, an einem Kreuzungsbereich der N11, von befestigten Feldwegen, der Zufahrt zum Recyclinghof und einer Nebenstraße. Die Fläche der Zone Jung_10 ist als Park- & Rideplatz vorgesehen. Zurzeit ist die Fläche aus zweckdienlichen und Sicherheitsgründen (bessere An- und Abfahrt) planerisch zweigeteilt und damit rechts und links der N11 angeordnet – im Gesamtverkehrskonzept mit Contournement und Ortsanbindung wird die räumliche Situation mit der N11 an die neuen Verkehrsführungen angepasst werden.

Die Fläche selbst ist im Wesentlichen intensiv landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt. Nur einige Hecken und Bäume gliedern die relativ exponierte Lage. Nach Süden setzen sich die Ackerflächen großräumig fort. An der nördlichen Teilhälfte erstrecken sich die Ackerflächen in einem relativ schmalen Streifen nach Nordosten. Nach Norden, jenseits der Zufahrt zum Recyclinghof, dehnt sich Grünland aus. Nach Westen, unmittelbar am Kreuzungsbereich schließen sich die intensiv unterhaltenen Flächen der weithin sichtbaren RTL-Antennenanlagen an.

Oberflächengewässer sind keine in der Nähe gelegen. Das Gebiet hat eine Höhenlage von rund 345 bis 355 m ü. NN.

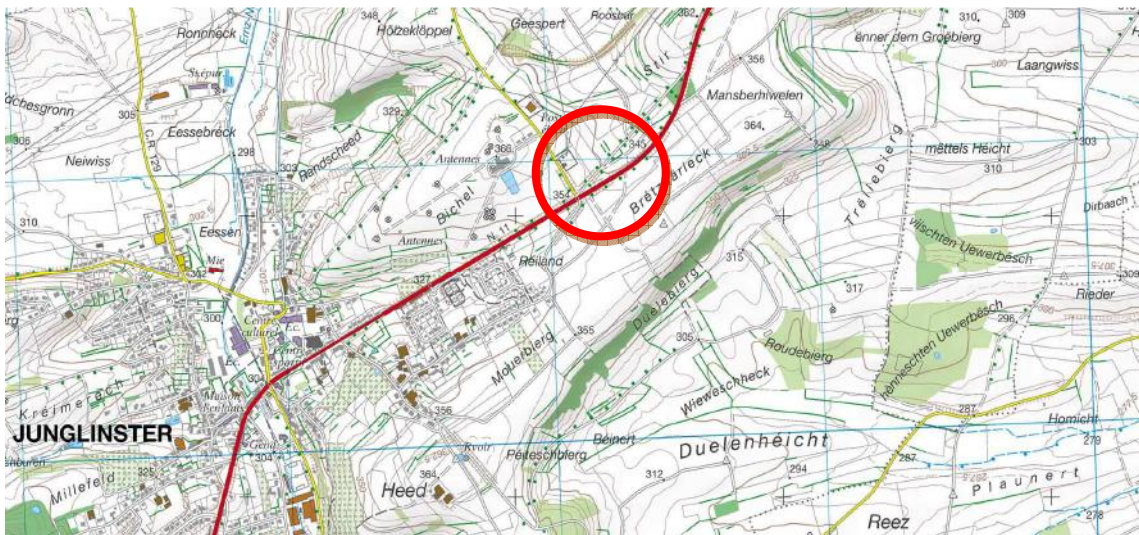


Abb. 2: Die Lage des geplanten Park- & Rideplatzes (Kreis). Die Karte ist genordet, ohne Maßstab. Quelle: Fond topographique © Origine: Administration du Cadastre et de la Topographie, Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (1993-2008).



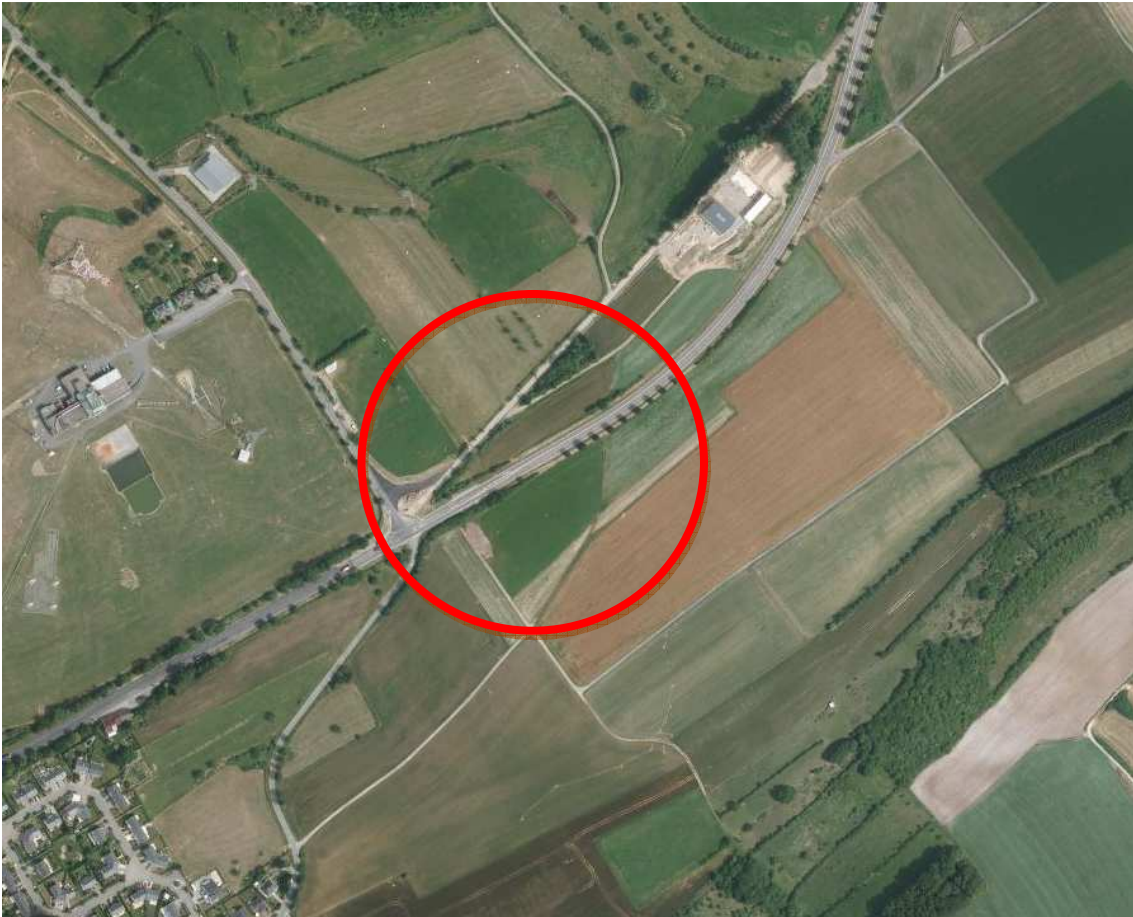


Abb. 3: Die Lage des geplanten Park- & Rideplatz (Kreis). Das Orthofoto ist genordet, ohne Maßstab. © Origine Cadastre: Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (2010) – Copie et reproduction interdites.

2.2 LAGE DES PLANGEBIETES IM UMFELD VERSCHIEDENER SCHUTZGEBIETE

Das überplante Areal des Park- & Rideplatzes liegt, wie oben erwähnt, am nordöstlichen Ortsrand Junglinsters. Es grenzt im Bereich der Kreuzung an die RTL-Antennenanlage, die N11 und im Nordosten schließt sich das Gelände des Recyclinghofs an. Wegen der Vorbelastungen sind dementsprechend die ausgewiesenen Schutzgebiete mehr oder weniger weit vom Plangebiet entfernt auskartiert und auf erhaltens- und schützenswerte Räume (teilweise mit Pufferzonen) begrenzt worden. Das IBA-Vogelschutzgebiet hingegen umfasst die Zone Jung_10 vollständig.

Es handelt sich im Einzelnen um folgende Schutzgebiete - vgl. Übersichtspläne im Anhang.





1. Natura 2000-Gebiet "Pelouses calcaires de la région de Junglinster" (LU0001020)

Das Natura 2000-Gebiet "Pelouses calcaires de la région de Junglinster" (LU0001020) ist ein weiträumiges, stark verzweigtes Schutzgebiet, dessen Hauptzonen und -flächen sich nord- und nordwestlich des Plangebietes erstrecken. Es ist zweigeteilt. Ein kleinerer Teil liegt südlich der Hauptflächen, in der Nähe der Ortschaften Ernster, Rammeldange und Oberanven. Der östliche Teil des größeren Teilgebietes umrahmt großräumig das Plangebiet, den Ortsrand Junglinsters und auch die ortsnahen Teile der N11.

Südöstlich des Plangebietes erstreckt sich ein relativ schmaler Streifen über das Gebiet „Weimericht“, eine markante Geländestufe, hinweg. Das Gebiet hat eine Gesamtgröße von rund 1.507 ha. Es liegt auf einer Höhenlage von 330 m bis 370 m. Es ist der kontinentalen biogeografischen Region zugeordnet.

Im Norden reicht die Grenze des Natura 2000-Gebietes im Bereich des Grünlandes bis auf ca. 75 m an das Planungsareal heran; alle anderen Teilflächen sind weiter entfernt. Der südliche Teil liegt rund 130 m entfernt und überdeckt dort intensiv genutzte Ackerflächen, die als Pufferzonen zu den hochwertigen Kernflächen anzusehen sind. Das Schutzgebiet wird nicht direkt betroffen werden. Die Grenzen der geplanten Umgehungsstraße reichen im Süden, im Bereich der intensiv genutzten Ackerfläche (Pufferzone), randlich geringfügig in das Natura 2000-Gebiet hinein.

2. Geplante Réserve Naturelle "Pelouses sèches Junglinster-Weimericht" (RN PS 14)

Das geplante Naturschutzgebiet „Junglinster-Weimericht“ (RN PS 14) erstreckt sich in Wesentlichen süd-südöstlich der N11 und damit der Zone_10. Es hat gemäß dem Dossier de Classement (Stand 1993) eine Größe von rund 98,35 ha, wovon 25,22 ha als Kernzone und 73,13 ha als Pufferzone anzusehen sind. Das Gebiet umfasst vor allem die süd- und südostexponierten Keuperhänge.

An den am nächsten gelegenen Teilabschnitten ist die Réserve Naturelle deckungsgleich mit dem Natura 2000-Gebiet. Die geplante Umgehungsstraße liegt hier ebenfalls, im Bereich der Äcker, in den Randflächen der Réserve Naturelle.

Anzumerken ist, dass sich die Réserve Naturelle zurzeit im Verfahren der Klassierung befindet. Entlang des Contournements werden nach Mitteilung des MEV die Grenzen des Schutzgebietes an die Trasse der Umgehungsstraße räumlich angepasst.





3. IBA-Vogelschutzgebiet (Important bird area) "Region de Junglinster" (LU017)

Die Ortschaft Junglinster und damit das Plangebiet liegen im Wesentlichen am Westrand des IBA-Vogelschutzgebietes „Region de Junglinster“. Der Ort und der Ortsrand ragen von Westen bis dicht an das IBA-Gebiet. Es ist relativ eng bis an die Ortsgrenzen auskartiert worden, so dass die Flächen des geplanten P&R-Platzes im IBA-Gebiet zu liegen kommen.

Das IBA-Gebiet ist erheblich größer als das Natura 2000-Gebiet und umfasst auch die Offenland- sowie die Waldbereiche im weiteren Umfeld des Natura 2000-Gebietes. Es ist rund 3.192 ha groß und hat eine Höhenlage von 240 m bis 366 m. Es wurde 2009 gemeldet und hat rechtlich noch keinen verbindlichen Status. Es ist allerdings als faktisches Schutzgebiet anzusehen, erfüllt die Ansprüche der EU-Vogelschutzrichtlinie und ist zurzeit entsprechend zu behandeln.

Das IBA-Gebiet ist, wie erwähnt, abschnittsweise bis an die Ortslage heran auskartiert worden und umfasst im Nordosten auch die Belastungszone der N11, einschließlich großer Teile des Contournements Junglinster, des Kreisverkehrsplatzes zur Orts- und Parkplatzanbindung sowie den Recyclinghof.

Die Lage **des Plangebietes, im Verhältnis zu den Schutzgebieten, ist im Anhang** auf mehreren Planausschnitten dargestellt.





3 KURZBESCHREIBUNG DES PROJEKTES UND BEZUG ZU ANDEREN PROJEKTEN

Der geplante Park- & Rideplatz ist Bestandteil eines umfangreichen, übergeordneten Verkehrskonzeptes der Gemeinde Junglinster.

Vorrangiges Ziel ist es, den Individualverkehr, vor allem den Durchgangsverkehr, im Bereich der sehr stark frequentierten N11 aus dem Ortszentrum Junglinsters zu einem größtmöglichen Anteil herauszuhalten.

Zwei wesentliche Teilziele werden mit dem Mitfahrerparkplatz angestrebt. Zum einen sollen Einpendler nach Junglinster dazu angeregt werden, vor dem Ort zu parken und den Buspendelverkehr in den Ort zu wählen. Damit lassen sich Belastungen (Verkehrgefährdung, Abgasemissionen, Lärm, sonstige Störungen) reduzieren. Zum anderen sollen Pendler aus Junglinster und der Umgebung den P&R-Platz nutzen, um über den geplanten Contournement ökologischer und ökonomischer zu ihren Arbeitsstätten zu gelangen. Auch hier dient die Maßnahme vordringlich der Entlastung der Ortslage Junglinster.

Es hat sich angeboten, den P&R-Platz unmittelbar am Rand der Ortslage, aber in direkter Nähe zur Umgehungsstraße vorzusehen.

Ziel war es aber auch, den Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten. Daher wurde eine Stelle gewählt, die sich in Bereichen von bestehenden Vorbelastungen befindet, um das Gesamtstöspotential gering zu halten und, um erhebliche Beeinträchtigungen an anderen Stellen zu vermeiden.

Im PAG wird die vorgesehene Zone als „Zone d'édifices et d'équipements publics“ ausgewiesen.

Um der jetzigen Bestandsituation an der N11 gerecht zu werden, wurden zwei Teilflächen rechts und links der Straße ausgewiesen. Der Gestaltungsvorschlag zeigt bereits, dass eine andere Straßenführung der N11 in Verbindung mit der Umgehungsstraße erfolgen wird. Der Flächenbedarf bleibt aber in den Grundzügen gleich.

Die Gestaltung des P&R-Platzes soll den Grundzügen eines ökologischen Parkplatzes entsprechend umgesetzt werden. Die Niederschläge werden separat bewirtschaftet und die Parkstände versickerungsfreundlich angelegt. Die inneren und äußeren Grünflächen werden mit standortgerechten und einheimischen Hochstämmen und Heckenpflanzen durch- und eingegrünt. Hierzu wird ein detaillierter Ausführungs- und Begrünungsplan erforderlich sein.

Entlang der Südostgrenze soll die **geplante Ortsumgehung Junglinster** errichtet werden. Die Anbindung der Ortsdurchfahrt an die neue Umgehung sowie an den weiteren Verlauf der N11 erfolgt mittels eines **Kreisverkehrsplatzes**, der an der südwestlichen Seite des P&R-Platzes vorgesehen ist.

Ebenfalls im Südwesten, aber jenseits des Kreisverkehrsplatzes wird derzeit die **Gewerbezone „Railand“** erschlossen.

Nordöstlich der geplanten Parkplatzanlage befindet sich der erst kürzlich fertiggestellte **Recyclinghof der Gemeinde Junglinster**, dessen Zufahrt unmittelbar nördlich am Plangebiet vorbeiführt.





Zur Verkehrsentslastung der Ortslage Junglinster wird **eine separate Busspur** vom P&R-Platz in den Ort geführt.

Alle Projekte, Aktivitätszone „Railand“, Contournement, Radwege, Lärmschutzwand des Contournements, Busspur, Kreisverkehrsplatz und Park- & Rideplatz sind aufeinander abgestimmt.



Abb. 4: Ungefähre Abgrenzung des geplanten Park- & Rideplatzes – an die Bestandssituation angepasst. Gesamtkonzept wird auch den Straßenraum umfassen – s. u. Das Orthofoto ist genordet, ohne Maßstab. © Origine Cadastre: Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (2007) – Copie et reproduction interdites



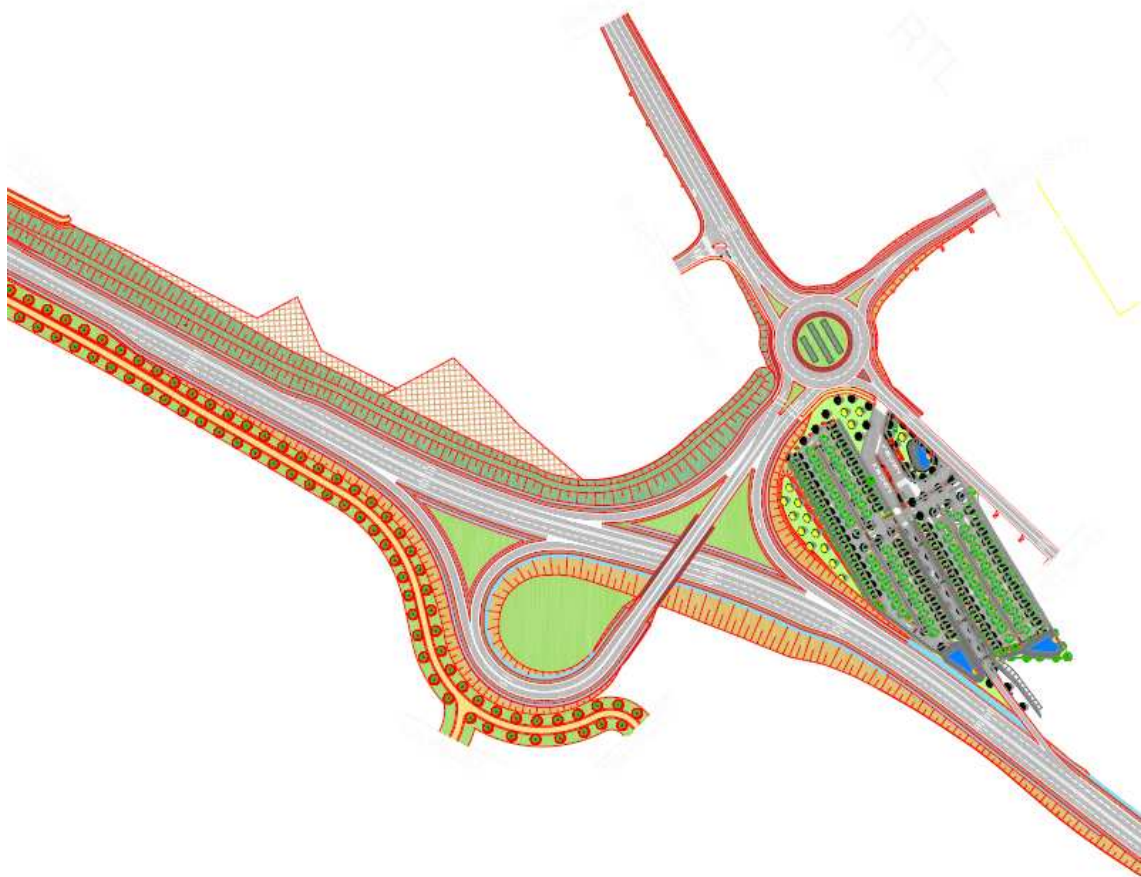


Abb. 5: Ausschnitt aus dem Gestaltungsentwurf des P&R-Platzes in Bezug zu anderen Bestandteilen des gemeindlichen, übergeordneten Verkehrskonzepts (Contournement, Neuanbindung der N11, Kreisverkehrsplatz, Zufahrt zum Recyclinghof, Rad- und Fußwege) - Schroeder & Associés 2011/09/09 -2011_Soumission_Extrait_Lots3&4, (der Plan ist nicht genordet)



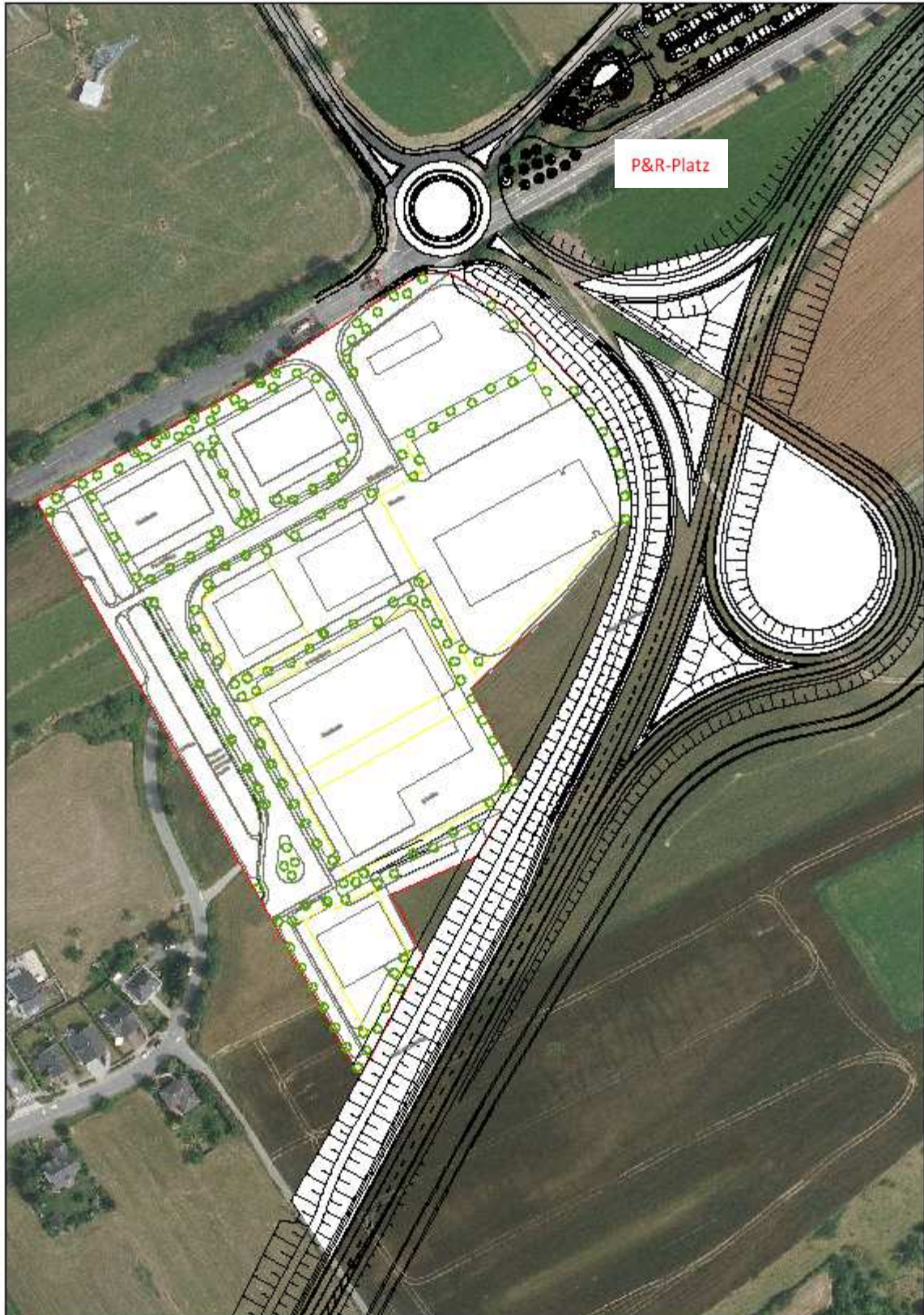


Abb. 6: Übersicht der Aktivitätszone „Railand“, der geplanten Umgehungsstraße und von Teilen des Park- & Rideplatzes. © Origine Cadastre: Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (2007) – Copie et reproduction interdites.





4 BESCHREIBUNG DER BIOTOPTYPEN INNERHALB DES PLANGEBIETES UND DER DIREKTEN UMGEBUNG

Für die Beschreibung der Biotoptypen wurde eine Begehung im September 2010 und Anfang Mai 2012 durchgeführt. Die Biotope und Biotoptypen wurden innerhalb und im direkten Umfeld des Planungsareals aufgenommen. Häufige und kennzeichnende Arten wurden erfasst. Im Anhang des Berichtes findet sich eine Biotoptypenkarte; die Zuweisung der Erfassungseinheiten zu dem Luxemburger Biotopschlüssel ist in der nachstehenden Tabelle aufgelistet.

Die geplanten Flächen des Park- & Rideplatzes liegen nord- und südlich der N11 sowie südlich der Zufahrt zu der Recycling-Anlage. Die Verkehrsflächen (6.2.2.1 und 6.2.1.1) sind versiegelt und haben keine ökologische Bedeutung.

Auf der Nordseite der N11 zweigt an der Zufahrt zum Recyclinghof, in etwa in der Mitte der Längserstreckung des Plangebietes, ein aufgeschotterter Weg (6.2.2.3) zwischen einer Ackerfläche und einem größeren Feldgehölz ab. Wegen der geringen Fahrbelastung konnten sich zwischen den Fahrspuren mehr oder weniger häufig auftretende tritt- und fahrresistente Arten wie *Plantago media* und *major* (Mittlerer und Breitwegerich), *Poa annua* (Einjähriges Rispengras), *Polygonatum aviculare* (Vogelknöterich), *Achillea millefolium* (Schafgarbe), *Holcus lanatus* (Wolliges Honiggras) und *Potentilla anserina* (Gänse-Fingerkraut) ansiedeln.

Das Plangebiet selbst ist flächig durch zwei größere Biotoptypen dominiert. Es handelt sich dabei zum einen um intensiv genutzte Äcker und zum anderen um intensiv genutztes Grünland.

Darüber hinaus finden sich weitere Biotoptypen mit geringerem Flächenumfang sowie Einzel- und Kleinstrukturen.

Die direkt am Plangebiet angrenzenden Flächen werden in nördlicher Richtung großflächig intensiv als Mähweiden und nach Süden als Äcker genutzt.

Nach Osten setzen sich die Acker- und Wiesenflächen bis zur Recycling-Anlage fort. In westlicher Richtung wird das Plangebiet durch einen Kreuzungsbereich verschiedener Straßen begrenzt, hinter dem sich die RTL-Antennenanlage anschließt.

Die Äcker sind mit Getreide eingesät und enthalten nur wenige Ackerbegleitkräuter, so dass sie dem Typ 3.7.1.1 „Äcker mit fragmentarischer Unkrautvegetation“ zuzuordnen sind. An Ackerbegleitflora sind *Capsella bursa-pastoris* (Hirtentäschel), *Alopecurus myosuroides* (Ackerfuchsschwanz) Ackerveilchen, (*Convolvulus arvensis*) Ackerwinde, *Myosotis arvensis* (Acker-Vergissmeinnicht), *Matricaria chamomilla* (Kamille), *Veronica chamaedrys* (Gamander-Ehrenpreis) sowie *Bromus mollis* (Weiche Trespe) auffällig.

Im Nordosten und südlich der N11 befindet sich intensiv genutztes, artenarmes, nitrophiles Grünland (3.5.1.4). Zwei Teilflächen wurden bereits im Frühjahr gemäht und mit Gülle bespritzt.

Die Wiesen sind relativ artenarm und durch wenige, häufige und nitrophile Arten gekennzeichnet. Es wurden unter anderem folgende Arten





aufgenommen: *Arrhenatherum elatius* (Glatthafer), *Dactylis glomerata* (Wiesenknäuelgras), *Lolium perenne* (Englisches Raygras), *Phleum pratense* (Wiesen-Lieschgras) *Trifolium pratense* (Rot-Klee), *Trifolium repens* (Weiß-Klee), *Achillea millefolium* (Schafgarbe), *Ranunculus acer* und *repens* (Scharfer und Kriechender Hahnenfuß), *Poa pratensis* (Wiesen-Rispengras), *Rumex acetosa* (Sauerampfer), *Rumex crispus* (Krauser Ampfer), *Holcus lanatus* (Wolliges Honiggras), *Plantago lanceolata* (Spitzwegerich), *Alopecurus pratensis* (Wiesen-Fuchsschwanz), *Taraxacum officinale* (Löwenzahn) und *Urtica dioica* (Brennnessel), die in markanten Horden auftritt.

Entlang der Wege und Straßen haben sich eutrophe, wegbegleitende Säume entwickelt. Sie sind unterschiedlich breit (bis zu 2,0 m) und werden regelmäßig gemäht. Entlang von Böschungen werden sie abschnittsweise noch breiter, die Mahdintensität und -häufigkeit nimmt ab und gehen im Bereich der angrenzenden Äcker fließend in Ackerrandstreifen (3.8.1.3) über.

Die Säume werden der grasreichen, ausdauernden Ruderalvegetation (3.8.1.4) und der ausdauernden Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte (3.8.1.3) zugeordnet. Der frische bis feuchte Charakter wird abschnittsweise durch einen in den Säumen verlaufenden Graben begünstigt. Zum Zeitpunkt der Begehung war kein Wasser in den Gräben anzutreffen.

Der Zufahrtsbereich zur Recyclinganlage wurde im Hinblick auf den geplanten Kreisverkehrsplatz neu gestaltet. Im Umfeld haben sich annuelle Ruderalfluren (3.8.1.1) eingestellt, die zu den Rändern hin in grasreiche Ruderalfluren (3.8.1.4) übergehen. Sie sind kein direkter Bestandteil der geplanten Parkplatzanlage, können aber im Baufeld zu liegen kommen.

Auf der Südseite der N11 befindet sich in der Fortsetzung des Feldgehölzes eine straßenbegleitende Baumreihe aus *Acer platanoides* 'Crimson King'. Eine weitere Baumreihe aus *Sorbus aucuparia* ist an der Zufahrt zum Recyclinghof angepflanzt worden. Sie ist nicht so alt wie die Baumreihe aus Blutahorn. Beide Reihen sind den Biotopnummern 4.4.1.3.1 bzw. 4.4.1.3.2 zuzuordnen.

Entlang der Zufahrt zum Recyclinghof und stellenweise entlang der N11 haben sich drei Feldgehölze (4.1.3.2.2) entwickelt. Eines ist aus einer verwilderten Gartenanlage (teilweise noch mit Gartenpflanzen und Ziergehölzen) hervorgegangen. Die anderen Gehölze haben sich auf den Straßenböschungen bzw. in den wegbegleitenden Säumen entwickelt. Teilweise sind sie um nicht mehr gepflegte Obstbäume herum entstanden. Die drei Feldgehölze sind nach Artikel 17 loi protection nature geschützt. Neben einzelnen Ziergehölzen (Quitte, Weißer Flieder, Kirschlorbeer, Stechapfel, Rhododendron) und Obstbäumen sind vorwiegend autochthone Baum- und Strauchpflanzen wie *Prunus spinosa* (Schlehe), *Crataegus monogyna* (Eingrifflicher Weißdorn), *Rubus fruticosus* ssp. (Brombeere) und *Rosa spec.*, *Betula pendula*, (Hängebirke), *Salix caprea* (Salweide), *Quercus robur* (Stieleiche), *Sorbus aucuparia* (Eberesche), *Rubus fruticosus* ssp. (Brombeere), *Acer pseudoplatanus* (Bergahorn), *Corylus avellana* (Hasel), *Hedera helix* (Efeu), *Rosa canina* (Hundsrose), *Abies alba* (Weißtanne), *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder), *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Cornus sanguinea* (Roter Holunder), *Picea abies* (Rottfichte), *Prunus avium* (Vogelkirsche), *Juglans regia* (Echte Walnuss) anzutreffen. Der Unterwuchs ist durch nitrophile Vertreter der angrenzenden Säume, Wiesen und Äcker gekennzeichnet.





Tab. 1: Übersicht der oben aufgeführten Biotoptypen nach dem luxemburgischen Bewertungsschlüssel zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs zugeordnet (EFOR/FörderDemmer, 2009)

Biotoptypen-Nr.	Biotoptypen
6.2.2.1/6.2.1.1.	Versiegelte Wege/Straßen
6.2.2.3	Teilbefestigter/geschotterter Weg
3.8.1.1/3.8.1.4	Annuelle Ruderalflur und Grasreiche Ruderalflur
3.5.1.4	Artenarmes Intensivgrünland
3.7.1.1	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation
3.8.1.4/3.8.1.3	Grasreiche, ausdauernde Ruderalvegetation und ausdauernde Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte
3.7.3	Ackerrandstreifen
4.4.1.3.1/4.4.1.3.2	Baumreihe, einheimisch, standortgerecht und nichteinheimisch
4.4.1.2.1	Baumgruppe, einheimisch, standortgerecht, Obstbäume
4.1.3.2.2	Feldgehölze/Hecken auf ebenerdigen Rainen und auf Böschungen frischer Standorte

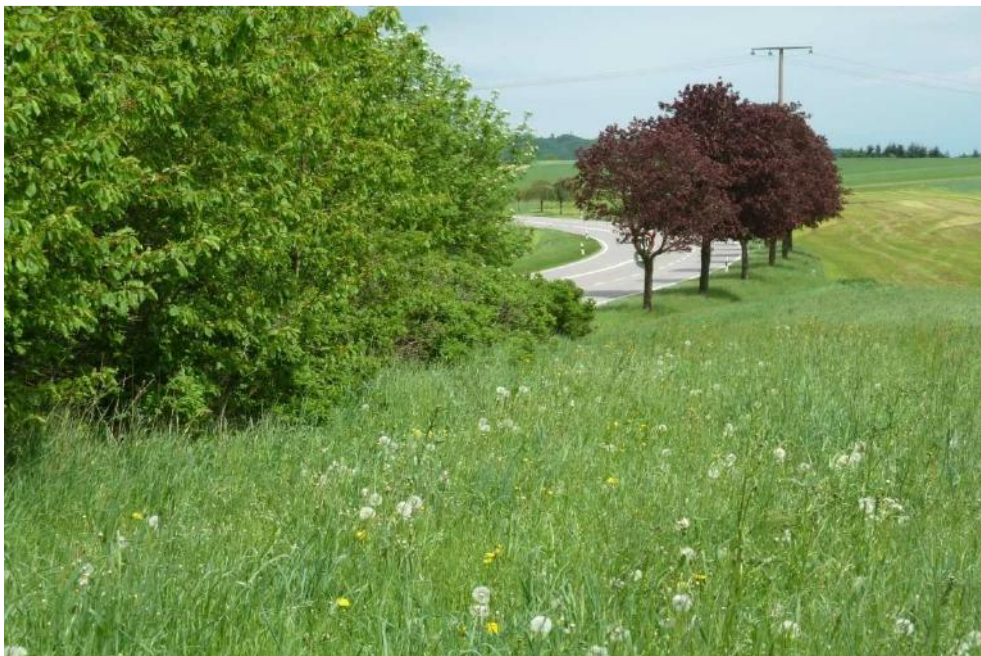




Die nachfolgenden Fotos geben exemplarisch einen Eindruck einzelner Biotoptypen oder Strukturen aus dem Plangebiet und der näheren Umgebung.



Schotterweg, acker- und wegbegleitende Säume sowie Getreideacker mit der N11 im Hintergrund



Nitrophiles Grünland, Feldgehölz aus autochthonen Arten auf der Straßenböschung zur N11 und markante Baumreihe aus Blutahorn im Hintergrund





Ausgedehntes Feldgehölz (aus einem Garten hervorgegangen, nicht direkt betroffen) zwischen Schotterweg und asphaltierter Zufahrt zum Recyclinghof



Frisch gegülltes, nitrophiles Grünland mit der N11 im Hintergrund





5 KURZBESCHREIBUNG DER POTENTIELL BETROFFENEN SCHUTZGEBIETE

Die unten stehenden Angaben/Auszüge zu den betroffenen Schutzgebieten stammen aus den offiziellen Datenblättern der gemeldeten Gebiete; abrufbar über www.natura2000.eea.europa.eu, www.birdlife.org, bzw. aus dem Entwurf Dossier de Classement. In diesen Unterlagen sind nähere Angaben zur Gebietsbeschreibung und den kennzeichnenden Arten und Lebensräume zu finden.

In den nachfolgenden Gebietsbeschreibungen werden die kennzeichnenden prioritären Lebensräume und Zielarten der Schutzgebiete den Anhängen I, II der FFH-Richtlinie und dem Anhang I der Vogelschutzrichtlinie zugewiesen (sofern zuweisbar) und aufgelistet.

5.1 FFH-GEBIET “PELOUSES CALCAIRES DE LA RÉGION DE JUNGLINSTER“ (LU0001020)

Tab. 2: Prioritäre Lebensraumtypen, die innerhalb des FFH-Gebietes vorkommen (Ministère de l'Environnement 2002)

Code.	Lebensraumtyp
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen
3150	Natürliche, eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamiums oder des Hydrocharitions
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen oder tonig-schluffigen Böden (<i>Molinium caeruleae</i>)
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
9130	Waldmeister-Buchenwald (Aspersulo-Fagetum)
9160	Subatlantischer oder europäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>)
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)





Tab. 3: Zielarten des FFH-Gebietes (Ministère de l'Environnement 2002). Darüber hinaus existieren weitere, bemerkenswerte Arten, die nicht im Anhang I gelistet sind.

Nr.	Code	Arten	
Vögel			
1	A229	Alcedo atthis	Eisvogel
2	A222	Asio flammeus	Sumpfohreule
3	A030	Ciconia nigra	Schwarzstorch
4	A081	Circus aeruginosus	Rohrweihe
5	A082	Circus cyaneus	Kornweihe
6	A084	Circus pygargus	Wiesenweihe
7	A238	Dendrocopos medius	Mittelspecht
8	A236	Dryocopus martius	Schwarzspecht
9	A339	Lanius collurius	Neuntöter
10	A073	Milvus migrans	Schwarzmilan
11	A074	Milvus milvus	Rotmilan
12	A094	Pandion haliaetus	Fischadler
13	A234	Picus canus	Grauspecht
Säugetiere			
1	1324	Myotis myotis	Goßes Mausohr
Fische			
1	1163	Cottus gobio	Groppe
Schmetterlinge			
1	1065	Euphydryas aurinia	Skabiosen-Scheckenfalter





5.2 GEPLANTES RÉSERVE NATURELLE “PELOUSES SÈCHES JUNGLINSTER-WEIMERICHT“ (RN PS 14)

Die hohe Bedeutung und die besondere Schutzwürdigkeit des RN „Pelouses sèches Junglinster-Weimericht“ liegt in dem Vorkommen von mageren Weiden, Trockensäumen, Brachen und vor allem von Halbtrockenrasen. In Kombination mit Gebüsch, Sträuchern, Feldgehölzen und Waldflächen hat sich ein hochwertiges, struktur- und artenreiches Mosaik eingestellt.

Die Halbtrockenrasen sind die Einheiten, die ganz besonders hervorzuheben sind und die aktuell stark gefährdet sind. Sie stellen mitunter die artenreichsten Lebensgemeinschaften mit zahlreichen seltenen und gefährdeten Arten sowohl unter der Flora als auch unter den Faunengruppen in Mitteleuropa dar. Im Entwurf Dossier de Classement, S. 51f, (1993) sind 32 Pflanzenarten aufgelistet, die auf der Roten Liste Luxemburgs stehen. Das abwechslungsreiche Standortmosaik des Naturschutzgebiets, verzahnt mit den Strukturen der Umgebung, stellt die Basis für eine artenreiche Tierwelt dar. Die höheren Wirbeltiere haben normalerweise größere Raumansprüche, so dass sie meist weniger streng an die Halbtrockenrasen gebunden sind. Unter den Arthropoden hingegen, finden sich zahlreiche Arten, die an thermophile Bedingungen und trockenheitsliebende Pflanzen (-gesellschaften) angepasst sind. Eine sehr große Anzahl an Spinnentieren, Käfern, Heuschrecken und Schmetterlingen treten hier auf. Viele Arten sind stark gefährdet, oder vom Aussterben bedroht. So sind z. B. 39 % der vorgefundenen Schmetterlingsarten als gefährdet eingestuft (Entwurf Dossier de Classement S. 52, Stand: 1993). Die große Anzahl und Dichte der Spinnentiere und Insekten stellt ein gutes Nahrungsspektrum für Beutegreifer dar, so dass zahlreiche Vertreter der Avifauna, z. B. Würger, oder auch unter den Reptilien (verschiedene Eidechsenarten wurden festgestellt) vorhanden sind (Entwurf Dossier de Classement S. 39 ff, 51f).

5.3 IBA-VOGELSCHUTZGEBIET “REGION DE JUNGLINSTER“ (LU017)

Tab. 4: Gebietsausweisende Arten des IBA-Vogelschutzgebietes. Sie sind bis auf Lanius excubitor (Grauwürger) bereits in der Artenliste des Natura 2000-gebietes aufgeführt.

Nr.	Arten
1	Circus cyaneus - Kornweihe
2	Milvus migrans - Schwarzmilan
3	Milvus milvus - Rotmilan
4	Lanius excubitor - Grauwürger
5	Lanius collurius - Neuntöter





6 POTENTIELLE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG AUF DIE SCHUTZGEBIETE UND IHRE SCHUTZZIELE

Mit der vorliegenden Impaktnotiz zur FFH-Verträglichkeit (Screening) wird geprüft, ob die Realisierung des Park- & Rideplatzes Auswirkungen und wenn, ob erhebliche Auswirkungen auf die genannten Schutzgebiete, ihre prioritären Lebensräume oder auf die Zielarten hat.

Beeinträchtigungen können auf unterschiedliche Art und Weise ausgelöst werden, z. B. kommen verschiedene Wirkfaktoren direkt zum Tragen, z. B. durch direkte Flächeninanspruchnahme oder indirekt durch Hineintragen verschiedener Immissionen. Am häufigsten sind dies Lärmbelastungen, optische Störungen durch menschliche Aktivität (Bewegungen, lokaler Verkehr) oder Licht während der Abend- und Nachtstunden sowie durch stoffliche Einträge (Staub und Schadstoffe jeglicher Art). Je nach Projekt ist nach Bauphase und Betriebsphase zu unterscheiden.

Das gesamte Konfliktpotential muss in Relation zu sonstigen Planungen und Projekten betrachtet werden, um kumulative Wirkungen abschätzen zu können.

Tab. 5: Katalog möglicher Wirkfaktoren (aus: Lambrecht, H. u. Trautner, J., 2007)

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren
1 Direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung
2 Veränderung der Habitatstruktur/ Nutzung	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
	2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung
	2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
	2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse
	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust
	4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 Akustische Reize (Schall)
	5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)
	5-3 Licht (auch: Anlockung)
	5-4 Erschütterungen / Vibrationen
	5-5 Mechanische Einwirkung (z. B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)
6 Stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag
	6-2 Organische Verbindungen
	6-3 Schwermetalle
	6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe
	6-5 Salz





	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)
	6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)
	6-8 Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe
	6-9 Sonstige Stoffe
7 Strahlung	7-1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder
	7-2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1 Management gebietsheimischer Arten
	8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen
9 Sonstiges	9-1 Sonstiges

Die potentiellen Auswirkungen für die Zone Jung_10 „Park- & Rideplatzes“ werden nach den möglichen, betroffen prioritären Lebensräumen und nach den Zielarten der Schutzgebiete, schwerpunktmäßig des Natura 2000-Gebietes und des IBA-Vogelschutzgebietes betrachtet.

Für das vorliegende Projekt kommen folgende Wirkfaktoren in Frage:

- **1-1 Überbauung/Versiegelung**
Flächeninanspruchnahme durch den Parkplatz und die Zufahrten. Wirkt sich nicht direkt auf das FFH-Schutzgebiet aus.
- **2-1 Direkte Veränderung der Biotopsstrukturen**
Abschnittsweise Rodung von Biotopen für die Parkplatzanlage. Nur indirekte Auswirkungen auf den Pufferbereich des FFH-Gebietes.
- **3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrunds**
Abschnittsweiser Abtrag von Ober- und Unterboden innerhalb des Baufeldes. Keine Einflüsse auf die Schutzgebiete.
- **3-1 Veränderung der Temperaturverhältnisse**
Lokalräumlich wirksame Erhöhung der Temperatur auf Grund der Zunahme des Befestigungs- und Versiegelungsgrades. Wirken sich nicht bis in die Schutzgebiete aus.
- **5-1 Akustische Reize (Schall)**
Störwirkungen während der Bauphase (Maschinen, Arbeiter) sowie während des Betriebes bzw. Nutzung (Lärm durch Fahrzeuge). Kumulative Effekte sind mit dem Verkehr der N11 und den Emissionen vom geplanten Gewerbegebiet „Railand“ gegeben, wobei durch die Dominanzverhältnisse die zusätzlichen Auswirkungen durch den Parkplatz nur als „gering bis mittel“ einzustufen sind.
- **5-2 Bewegungen (optische Reize)**
Störwirkungen während der Bauphase (Maschinen, Arbeiter) sowie während des Betriebes bzw. Nutzung (Bewegungen von Fahrzeug wechselnden Fahrern, in den Nachstunden von Lichtkegeln). Kumulative Effekte sind mit dem Verkehr der N11 und den Emissionen vom geplanten Gewerbegebiet „Railand“ gegeben, wobei durch die Dominanzverhältnisse die Auswirkungen durch den Parkplatz nur als „untergeordnet“ einzustufen sind.





- **6-5 Salz**
Salzbelastungen während des Winterstreudienstes. Auf Grund der Distanz zu den Schutzgebieten, sind negative Einflüsse nicht zu erwarten.
- **6-6 Depositionen (Staubeträge/-ablagerungen)**
Mögliche Staubaufwirbelungen und –eträge in der unmittelbaren Umgebung des Baufeldes durch die Baufahrzeuge während der Bauphase. Diese Einflüsse könnten sich bemerkbar machen, sind aber durch die Distanz zu den prioritären Lebensräumen und den Verdünnungsfaktor nicht als nachhaltig negativ einzustufen.
- **6-9 Sonstige Stoffe**
Ggf. Eiträge von Ölen, Hydraulik- und sonstigen Flüssigkeiten während des normalen Betriebes von einzelnen Fahrzeugen. Die Auswirkungen wirken sich kleinräumlich im Plangebiet aus, und sind nicht nachhaltig negativ für die Schutzgebiete.

Zusätzliche, über die üblichen Tiefbauarbeiten hinausgehende, nichtstoffliche Einwirkungen entstehen absehbar nicht. Unter Umständen können Erschütterungen oder Vibrationen (Wirkfaktor 5-4) im Zuge von Untergrund und ggf. Felsarbeiten entstehen. Nach Arbeitsende, gegen Abend, sind die nichtstofflichen baubedingten Einflüsse (Lärm, Bewegungen, Erschütterungen, oder optische Reize) nicht mehr gegeben – vgl. üblichen Bauablauf.

6.1 POTENTIELLE AUSWIRKUNGEN AUF DIE PRIORITÄREN LEBENSRAUMTYPEN

Lebensraumtypen:

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb der oben aufgeführten Schutzgebiete, so dass keine direkte Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme erfolgt. Die im Plangebiet betroffenen Biotope und Biotoptypen (vgl. Kap. 4) entsprechen nicht dem prioritären Lebensraumtypen und dienen daher nicht als potentielle Ausweichbiotope oder Erweiterung der Pufferzone.

Die näher (ca. 75 m) am Planungsareal liegenden Randbereiche des FFH-Gebietes sind überwiegend intensiv als landwirtschaftlich genutztes Grün- und als Ackerland genutzt und sind daher als Pufferzone zu den prioritären Lebensraumtypen anzusehen.

Die indirekten Einflüsse sind oben den unter Nummer 5 und 6-6 aufgeführten stofflichen und nichtstofflichen Einwirkungen zuzuordnen. Möglich wären Licht (nachts), Lärm und Bewegungen und in geringem Umfang Staubeinträge während der Bauphase. Die Kernflächen liegen aber soweit entfernt, so dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Hinzu kommt, dass topografisch bedingt, die hochwertigen Flächen des RN tiefer, hinter der Geländestufe des „Weimericht“ gelegen sind, so dass eine natürliche Abschirmung existiert.

Bedingt durch die Lage und die grünordnerischen Maßnahmen (ökologische Parkplatzgestaltung mit geringem Versiegelungsgrad, Pflanzungen und





Terrassierung mit Sichtschutz) gehen von der Zone Jung_10 keine nachhaltig-negative kumulative Auswirkungen mit dem Projekten Umgehungsstraße und Gewerbezone „Railand“ zu den Schutzgebieten bzw. prioritären Lebensräumen aus.

Da keine direkte Flächeninanspruchnahme an den FFH-Schutzgebieten erfolgt, ist auch aus diesem Gesichtspunkt heraus für die Gesamtgemeinde kein (prozentualer) Kumulationseffekt gegeben.

6.2 POTENTIELLE AUSWIRKUNGEN AUF ZIELARTEN

Für das Natura 2000-Gebiet sowie das IBA-Vogelschutzgebiet wurden Zielarten bzw. kennzeichnende Arten erfasst und hervorgehoben, die eine Schutzgebietsausweisung bedingen. Darüber hinaus gibt es zahlreiche, weitere seltene und schützenswerte Arten, die die Bedeutung der Schutzgebiete stützen.

Nachfolgend wird zu den **Zielarten** eine Abschätzung der möglichen Impakte seitens des Planungsvorhabens dargestellt. Die kennzeichnenden Arten des IBA-Vogelschutzgebietes wurden in die nachfolgende Artenliste des Natura 2000-Gebietes integriert, da die aufgeführten Vogelarten des IBA-Gebietes in der Artenliste des FFH-Gebietes fast vollständig enthalten sind.

Arten:

Säugetiere:

(vgl. Stellungnahme zu der Gruppe der Fledermäuse, Kap. 6.3.1)

- **Myotis myotis – Großes Mausohr**

Das Große Mausohr gilt als eine typische „Gebäudeart“, die ihre Sommerquartiere vorwiegend in Dachstühlen hat. Überwinterungsquartiere sind meist unterirdisch, wie z. B. in teilweise sehr weit gelegenen Naturhöhlen, Stollen, Bergwerke, Bunker u. ä. Da Großinsekten, vor allem Laufkäfer, eine der Hauptnahrung darstellt, ist ihr bevorzugtes Jagdgebiet in und in der Nähe von älteren Laubwäldern mit geringem Unterwuchs. Sie streichen auf der Nahrungssuche teilweise über sehr große Entfernungen (bis 10 km). **Das Planungsareal** stellt kein bevorzugtes Jagdhabitat dar und bietet keine Quartiere für diese Fledermausart. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung schränkt die Gebietseignung stark ein. Die Bäume und Hecken können hingegen als Leitlinien dienen. An den einzelnen Bäumen können durchaus Fledermäuse bei der Jagd beobachtet werden, es ist aber davon auszugehen, dass strukturbedingt, diese Fläche auch für andere Arten kein bevorzugtes Gebiet darstellt. Für das Große Mausohr ist es von ganz untergeordneter Bedeutung, so dass mit Umsetzung des P&R-Platzes **keine bemerkenswerten, negativen Auswirkungen auf die Art entstehen** werden.





Fische:

- *Cottus gobio* - Groppe

Die Groppe ist ein Bewohner der Forellen- und Aeschenregion naturnaher Gewässer mit hoher Wasserqualität. **Da das Plangebiet an keinem Fließgewässer liegt, sind Beeinträchtigungen dieser Art nicht gegeben.**

Schmetterlinge:

- *Euphydryas aurinia* – Skabiosen-Scheckenfalter

Der Skabiosen-Scheckenfalter kommt sowohl in Feuchtgebieten als auch auf Trockenrasen vor. In Feuchtgebieten ist der Teufelsabbiss die bevorzugte Fraßpflanze, auf Trockenrasen die Tauben-Skabiose. Die Tauben-Skabiose ist in überdüngten Flächen kaum anzutreffen und bevorzugt kalkhaltige Standorte. Im Plangebiet (intensive Wiesen- und Ackernutzung) wurde die Art nicht festgestellt, so dass das Vorkommen des Skabiosen-Scheckenfalters außerhalb der Trockenrasenflächen des Schutzgebietes stark einschränkt sein wird. Die intensive Landwirtschaft drängt die Zielart zunehmend zurück, so dass sie sehr selten geworden ist. Dies trifft auch auf das **Plangebiet** selbst und die direkte, landwirtschaftlich genutzte Umgebung zu. Es ist davon auszugehen, dass durch die Überplanung der Zone_10 „Park- & Rideplatz“ **keine Auswirkungen** auf diese Schmetterlingsart entstehen werden.

Vögel:

- *Alcedo atthis* – Eisvogel

Der Eisvogel ist eine an Gewässer gebundene Art. Er bevorzugt langsam fließende, klare Bäche mit steilen Abbruchwänden für die Anlage der Brutröhren. Seine Nahrung besteht meist aus kleinen Fischen und größeren Wasserinsekten bzw. deren Larven. Seltener kommt er an stehenden Gewässern vor, nutzt diese gelegentlich als Nahrungsraum. **Als Zielart des Natura 2000-Schutzgebietes ist der Eisvogel durch die geplante Parkplatznutzung nicht betroffen.**

- *Asio flammeus* - Sumpfohreule

Die Sumpfohreule ist eine weit verbreitete Art. Sie hat in West- und Mitteleuropa nur ein zerstreutes Vorkommen. Sie bevorzugt offene Landschaften mit niedrigem, aber dichten Bewuchs, mit wenigen Bäumen, meist in ausgedehnten Feuchtgebieten, Mooren, aber





auch in Verdunstungsbereichen und Heidefluren. Sie kommt gelegentlich auch in extensiven, nassen Wiesen und Weiden vor, wo sie vorwiegend nach Mäusen und Wühlmäusen jagt. Sie teilt sich häufig den Lebensraum mit Korn- und Wiesenweihen – s.u. Auf Grund der Lebensraumansprüche ist sie in Mitteleuropa meist in und im Umfeld von Feuchtgebieten anzutreffen. **Die Lage an der Ortschaft und die Struktur des Plangebietes bieten keine Habitateigenschaften, die der Sumpfohreule als Teillebensraum dienen. Daher ist die Art nicht von der Überplanung durch den P&R-Platz betroffen.**

- *Ciconia nigra* – Schwarzstorch

Der Schwarzstorch ist ein scheuer Vogel, der ausgedehnte, alte und ruhige Laub- und Mischwälder bewohnt. Lichtungen mit Wiesen und Feuchtgebieten sowie Tümpel, Teiche und Fließgewässer sind wichtige Strukturelemente. Schwarzstörche sind sehr störungsempfindlich, so dass sie die Nähe zum Menschen meiden. **Mit einem Vorkommen oder gar mit einer Neuansiedlung in der Nähe des Plangebietes ist nicht zu rechnen.**

- *Circus aeruginosus* – Rohrweihe

Die Rohrweihe ist relativ eng an Feuchtgebiete mit ausgedehnten Schilf- und Röhrichtbeständen gebunden, in denen auch die Nester angelegt werden. Wegen dem zunehmenden Rückgang der Feuchthabitate werden immer häufiger Brutstätten in Getreidefeldern festgestellt. Die Jagd erfolgt überwiegend im Umfeld der Röhrichte sowie in den angrenzenden Feuchtwiesen, wo bevorzugt kleine Wasservögel gejagt werden. Während der Zugzeit kann sie über großen, offenen Bereichen der Kulturlandschaft beobachtet werden. Die Nähe zur Ortschaft und die nicht passenden Reviereigenschaften, lassen ein Vorkommen der Rohrweihe **im Bereich des Plangebietes nicht erwarten**. Im weiteren Umfeld der Schutzgebiete kann sie während der Herbst- und Wintermonate unregelmäßig beobachtet werden.

- *Circus cyaneus* – Kornweihe

Die Kornweihe bewohnt großflächig offene Landschaften wie Moore, Feuchtgebiete, Heideflächen, Dünen, Marschland, aber auch junge Aufforstungsbestände. Ganz selten werden Felder in Anspruch genommen. Sie ist weniger stark an Feuchtgebiete, Schilf- und Röhrichtbestände gebunden, wie die Rohrweihe. Sie ernährt sich von Säugetieren, aber auch von Kleinvögeln und jungen Wat- und Entenvögeln. Die gesamten Bedingungen im und im direkten Umfeld des **Planungsareals** lassen ein Vorkommen der Kornweihe nicht erwarten. Während der Zugzeiten kann sie





durchaus auch in der Umgebung der Zone_10 (P&R-Platz) beobachtet werden. **Einflüsse auf die Art und ihr Vorkommen im Natura 2000- bzw. IBA-Vogelschutzgebiet sind durch die geplante Parkplatzanlage nicht gegeben.**

- **Circus pygargus – Wiesenweihe**

Die Wiesenweihe brütet ursprünglicher Weise in großen Verlandungszonen in und an Übergängen zu Schilfbeständen, in feuchten Heidegebieten und Flachmooren, aber auch in trockeneren Gebieten wie Heiden und Getreidefeldern. Hier ernährt sie sich von Säugern, Kleinvögeln und von größeren Insekten. Das **Plangebiet** gehört auf Grund seiner ortsnahe Lage, der Nutzungsstruktur und –intensität nicht zu den typischen (Teil-) Revierräumen der Wiesenweihe, was aber nicht bedeutet, dass sie beim Zug nicht in der Umgebung gesichtet werden kann. **Durch die Umsetzung des Park- & Rideplatzes entsteht kein Gefährdungspotential für diese Zielart des Natura 2000-Gebietes.**

- **Dendrocopos medius - Mittelspecht**

Der Mittelspecht gilt als Charakterart der warmgemäßigten Laubwaldzone. Er bevorzugt geschlossene Wälder mit alten Laubbäumen, vor allem Bestände aus Eichen und Hainbuchen mit grobrissiger Rinde. Ein hoher Totholzanteil begünstigt sein Vorkommen. Wenn ausgedehnte, extensive Streuobstbestände an die Wälder heranreichen, werden auch diese besiedelt. **Aus der Gesamtsituation des Plangebietes heraus, entstehen daher keine nachteiligen Auswirkungen auf die Art und dessen Lebensraum.**

- **Dryocopus martius – Schwarzspecht**

Der Schwarzspecht ist eine sehr anpassungsfähige Art und besiedelt verschiedenartige Waldbestände. Ideal sind alte Buchenwälder mit einem erhöhten Anteil an Fichte und Tanne. Ältere Eichen-Kiefernwälder werden ebenfalls bevorzugt besiedelt. Ein hoher Anteil an Totholz begünstigt das Vorkommen. Gelegentlich werden auch große, alte Parkanlagen genutzt. **Die Standortansprüche des Schwarzspechtes werden im Plangebiet nicht erfüllt, so dass mit der Umsetzung des Projektes keine Auswirkungen auf sein Vorkommen gegeben sind.**





- *Lanius collurio* – Neuntöter

Der Neuntöter ist weit verbreitet, aber relativ selten. Er besiedelt gerne heckenreiches, halboffenes, überschaubares Gelände mit jungen Bäumen, Gebüsch und Sträuchern. Einzelstrukturen wie Weidezäune (Stacheldraht), -pfosten oder Heuballen werden gerne als Ansitzwarte angenommen. Der Anteil an Dornensträuchern sollte überdurchschnittlich sein, um die Beute (Insekten, Mäuse und Klein- bzw. Jungvögel) aufspießen zu können. Feuchtbrachen, große Säume und Streuobstbestände sind wesentliche Bestandteile vieler Reviere. Der Deckungsanteil sollte ca. 50 % nicht überschreiten.

Der Neuntöter findet süd- und südöstlich (größere Entfernung) vor allem aber auch in nördlicher Richtung, innerhalb der Schutzgebiete, Teilflächen, die günstig für die Revierbildung sind. Das **Plangebiet** selbst ist aber nicht als Bestandteil eines geeigneten Neuntöterreviers anzusehen. Allerdings bieten die Strukturen im Norden geeignete Bedingungen. Ein Fluchtastand von 150 m zu geeigneten Revierstrukturen kann mit der Planung eingehalten werden, so dass **keine gravierende Störungen auftreten werden**, die nicht lokalräumlich durch die Art kompensiert werden können. **Die Inanspruchnahme der Flächen für den P&R-Platz hat somit keinen gravierenden Einfluss auf die Neuntöterpopulation des IBA-Vogelschutzgebietes, des Natura 2000-Schutzgebietes, oder auf den Bestand der geplanten Réserve Naturelle (RN PS 14).**

- *Lanius excubitor* – Raubwürger (Grauwürger)

Der Raubwürger bevorzugt als Brutgebiet offene, reich strukturierte Gebiete wie z. B. große Waldlichtungen, Kahlschläge, Heiden, Moore, extensive Wiesen, Brachen mit Feldgehölzen und Streuobstwiesen mit Einzelbäumen, Strauchgruppen, Hecken und anderen Strukturen. Eine gute Rundumsicht ist erforderlich. Der Bodenbewuchs sollte niedrig und schütter sein. Dornige Gehölze begünstigen das Vorkommen, denn sie werden genutzt, um Beutetiere, Kleinsäuger, Klein- und Jungvögel, große Insekten oder Reptilien aufzuspießen.

Südlich und östlich des Plangebietes liegen zwei erfasste Raubwürgerreviere. Das südliche liegt unterhalb der Geländestufe des „Weimericht“. Es ist ausreichend weit (mehr als 400 m) vom Plangebiet entfernt. Die potentiellen Einflüsse des Plangebietes werden sich Topografie bedingt kaum auswirken, da das Revier bedeutend tiefer liegt und durch bestehende Gehölze am Rand der Geländestufe abgeschirmt ist. Das östliche Revier wird nicht tangiert, da es über 700 m entfernt ist.

Etwas problematischer stellt sich der Abstand zu einem erfassten Revier **im Norden des geplanten P&R-Platzes** dar. Die Reviergrenzen sind rund 300 m entfernt, was der üblichen





Fluchtdistanz entspricht. Diese Entfernung ist wohl durch die Vorbelastung der N11 und des Recyclinghofes natürlich entstanden. Unter Beachtung dieses Abstandes kann die Lage des neuen Mitfahrerparkplatzes **als „nicht bis kaum erheblich“ und damit als nicht gravierend eingestuft werden.**

- **Milvus migrans – Schwarzmilan**

Der Schwarzmilan ist weit verbreitet, aber insgesamt nicht sehr häufig. In Mitteleuropa bevorzugt er Brutreviere in Wassernähe (Flüsse, Teichanlagen, abgelegenen Weihern), in Auwäldern, Waldrändern, großen Feldgehölzen mit großen Bäumen für den Nestbau. Zur Jagd nutzt er großflächige, extensiv genutzte Wiesen, Feuchtbrachen und Flächen entlang der Gewässer. Er streicht regelmäßig auch in die umliegenden Kulturlandschaften, wo er als Nahrungsgeneralist auch vielfältige Beute findet. Das **Planungsareal der Zone Jung_10** ist ein sehr kleines Gebiet an der Ortsrandlage und ist im Verhältnis zum Gesamtrevier des Schwarzmilans sehr gering. Wegen der Lage und den Vorbelastungen der direkten Umgebung ist die Fläche nicht als Bestandteil des Jagdraums anzusehen. **Auswirkungen für das Vorkommen des Schwarzmilans am äußersten Rand des IBA-Vogelschutzgebietes sind nicht zu erwarten.**

- **Milvus milvus – Rotmilan**

Im Gegensatz zum Schwarzmilan, ist der Rotmilan im Wesentlichen auf West- und Mitteleuropa begrenzt. Mehr als 50 % der weltweiten Brutpaare finden sich in Deutschland. Er ist weniger stark an Wasser gebunden als der Schwarzmilan und nutzt die offenen Kultur- und Agrarlandschaften. Er brütet in abwechslungsreichen Gebieten, auch in Waldlandschaften, wenn ausreichend freie Stellen als Jagdgebiete vorhanden sind. Er ernährt sich von Säugetieren, Vögeln, aber auch von Aas und Abfällen. Sein Aktionsradius ist somit allgemein sehr groß. Die relativ kleine Fläche des **Planungsgebietes** in direkter Nachbarschaft der Ortslage stellt keine nennenswerte Verkleinerung des potentiell nutzbaren Habitats dar, **so dass sich die Maßnahme nicht negativ auf das Vorkommen des Rotmilans und auf die Schutzgebietsziele auswirken wird.**

- **Pandion haliaetus – Fischadler**

Der Fischadler brütet in großen Waldgebieten mit klaren und fischreichen Seen oder Flüssen, wo er in der Regel mittelgroße Fische jagt. Er ist damit zum einen für das Brutgeschäft an ruhige, abgelegene Waldgebiete und nahrungsbedingt an saubere, fischreiche Gewässer gebunden. Die wenigen Beobachtungen





finden regional überwiegend während der Zugzeit statt. **Die Überbauung durch die Parkplatzanlage hat keinen Einfluss auf die Zielart Fischadler und damit auch nicht auf die Erhaltungsziele der angrenzenden Schutzgebiete.**

- **Picus canus – Grauspecht**

Der Grauspecht kommt in großen, aber lockeren Laub- und Mischwäldern mit Grenzstrukturen wie Jungwuchs-, Aufforstungs- oder Windwurfflächen vor. Gerne bewohnt er auch größere Streuobstbestände, Parks, Friedhöfe und Waldrandgebiete mit abwechslungsreichen Strukturen. Seine Nahrung besteht aus Insekten, im Sommer vor allem aus Ameisen und deren Puppen, die gezielt in extensiven Wiesen und Waldgebieten gesucht werden. Wegen der erdgebundenen Suche nach Ameisen und sonstigen Insekten zählt er zu den sogenannten 'Erdspechten'. Die Lage, Größe und Struktur des **Plangebietes** schließt ein sporadisches Auftreten des Grünspechtes während des Umherziehens bei der Nahrungssuche nicht grundsätzlich aus, macht sein Auftreten aber sehr unwahrscheinlich. **Ein relevanter Einfluss auf die Population des Grauspechtes ist durch die Erschließung des Plangebietes nicht gegeben.**

6.3 POTENTIELLE AUSWIRKUNGEN AUF ARTEN NACH DER ANNEXE IV DER DIRECTIVE, GEMÄß DER ANNEXE 6 DES LOI PROTECTION NATURE 2004

Auf Grund der mehr oder weniger isolierten Lage zwischen den zwei asphaltierten Straßen, der intensiven Nutzung und der vorhandenen Habitatstruktur **sind keine für Luxemburg relevanten Arten nach der Annexe IV der Directive auf und im direkten Umfeld des Plangebietes zu erwarten. Eine Ausnahme stellt die Gruppe der Fledermäuse dar**, von denen einige Arten grundsätzlich an den Heckenstrukturen im und am Gebiet jagen, oder diese als Leitlinie in der offenen Landschaft nutzen können. Bekannte Wochenstuben sind hier keine vorhanden. **Es ist davon auszugehen, dass keine erheblich-negative Einflüsse auf die Fledermausarten entstehen werden.** (vgl. Stellungnahme von Frau Dr. Harbusch vom 08.06.2012, Kap. 6.3.1).





6.3.1 Stellungnahme von ProChirop, Frau Dr. Harbusch zum Vorkommen von Fledermäuse im Bereich von Jung_10



ProChirop – Büro für Fledertierforschung und –schutz
 Dr. Christine Harbusch
 Orscholzer Str. 15
 66706 Perl-Kesslingen

Kesslingen, 08.06.12

PAG Junglinster – Zone Jung_10 (P&R-Platz):

Der geplante P&R Platz grenzt beidseitig an das FFH-Gebiet LU0001020 „Pelouses calcaires de la région de Junglinster“. Die Flächenverluste betreffen also nicht die Habitatzone. Im Standarddatenbogen des FFH Gebietes wird als Zielart unter den Fledermäusen nur das Große Mausohr, *Myotis myotis*, geführt.

Aus einem Umkreis von ca. 5 km um die Fläche sind darüber hinaus Vorkommen der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*) bekannt (Quelle: MNHN). Das Vorkommen weiterer Arten ist möglich.

Zurzeit wird die Fläche nördlich der Straße als Wiese genutzt, die Flächen südlich der Straße als Acker.

Die Umnutzung hat zur Folge, dass Teile von potenziellen Jagdhabitaten des Mausohrs und Leitlinien, die als Flugroute genutzt werden, zerstört werden.

Die Inanspruchnahme der Fläche und Umwandlung in einen versiegelten P&R Platz hat für den Erhaltungszustand der Mausohren im FFH Gebiet keine erheblichen Auswirkungen, denn:

- es handelt sich bei der Fläche nicht um einen für die Art essentiellen Bestandteil ihres Habitates und es sind keine Habitatstrukturen betroffen, die an anderer Stelle fehlen oder nur schlechter vorhanden sind;
- 1% der Gesamtfläche des Lebensraumes des Mausohrs im Gebiet durch die Flächeninanspruchnahme nicht überschritten wird;
- es werden keine Quartiere der Art betroffen.

Es ist allerdings bei der Prüfung des gesamten Flächennutzungsplans zu gewährleisten, dass kumulative Pläne und Projekte die Summe der Beeinträchtigungen nicht über den Schwellenwert der Bagatellgrenzen und des 1% -Wertes erhöhen.

Auswirkungen auf andere Fledermausarten des Anhang IV sind in Form von Jagdgebietsverlusten und Zerstörungen der Flugrouten entlang der linearen Vegetationsstrukturen zu erwarten, die jedoch ebenfalls nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Die Empfindlichkeit gegenüber den projektbedingten Auswirkungen (Verlust des Jagdhabitats, von Leitlinien und Störung durch Lichtimmission) ist für die vorkommenden Anhang IV Arten als mittel zu bezeichnen.

Diese Eingriffe sind im Rahmen geeigneter Ausgleichsmaßnahmen minimierbar.





Bezüglich der Annexe IV-Arten sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

Für Luxemburg relevante Arten der Annexe IV:

Weichtiere

Unio crassus Flussmuschel

Insekten

Lopinga achine Gelbringfalter
 Lycaena dispar Großer Feuerfalter
 Maculinea arion Schwarzfleckiger Feuerfalter
 Proserpinus proserpina Nachkerzenschwärmer

Amphibien

Triturus cristatus Kammolch
 Bombina variegata Gelbbauchunke
 Alytes obstetricans Geburtshelferkröte
 Rana lessonae Kleiner Wasserfrosch
 Bufo calamita Kreuzkröte
 Hyla arborea Laubfrosch

Reptilien

Lacerta agilis Zauneidechse
 Lacerta viridis Smaragdeidechse
 Lacerta muralis Mauereidechse
 Coronella austriaca Schlingnatter

Fledermäuse

Alle Arten

Sonstige Säugetiere

Muscardinus avellanarius Haselmaus
 Castor fiber Biber
 Lutra lutra Fischotter
 Felis silvestris Wildkatze

Moose

Dicranum viride Grünes Besenmoos

Farne

Trichomanes speciosus Prächtiger Dünnfarn





7 ZUSAMMENFASSUNG UND BEWERTUNG

In den vorstehenden Kapiteln wurde in Form eines Screenings untersucht, ob die Realisierung des Park- & Rideplatzes (Zone Jung_10) die Schutz- und Erhaltungsziele des IBA-Vogelschutzgebietes „Région de Junglinster“ (LU17), des Natura 2000-Gebietes „Pelouses calcaires de la région de Junglinster“ (LU0001020) und des geplanten Réserve Naturelle (RN PS 14) „Pelouses sèches Junglinster-Weimericht“ erheblich gefährden oder beeinträchtigen können.

In den nachfolgenden Tabellen werden die Ergebnisse der Vorprüfung zu den Auswirkungen auf die prioritären Lebensräumen und die Zielarten nach dem Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. den Anhängen I, II und IV der FFH-Richtlinie zusammenfassend dargestellt.

Tab. 6: Zusammenfassung der Ergebnisse der Vorprüfung auf die FFH-Verträglichkeit - Lebensraumtypen

		Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzziel			
		nicht gegeben	kaum anzunehmen	Erheblichkeitsschwelle	nicht ausgeschlossen
FFH-Code	Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie				
Prioritäre Lebensraumtypen					
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungs-stadien (Festuco Brometalia), besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen	✓			
3150	Natürliche, eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamiums oder des Hydrocharitions	✓			
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen oder tonig-schuffigen Böden (Molinium caeruleae)	✓			
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	✓			
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	✓			
9130	Waldmeister-Buchenwald (Aspersulo-Fagetum)	✓			
9160	Subatlantischer oder europäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)	✓			
91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae)	✓			





Tab. 7: Zusammenfassung der Ergebnisse der Vorprüfung auf die FFH-Verträglichkeit – Zielarten (nach Anhang II FFH-RL und Anhang I Vogelschutz-RL)

				Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzziel				
				nicht gegeben	kaum anzunehmen	Erheblichkeitsschwelle	nicht ausgeschlossen	sicher
Nr.	FFH-Code	Arten						
Vögel								
1	A229	Alcedo atthis	Eisvogel	✓				
2	A222	Asio flammeus	Sumpfohreule	✓				
3	A030	Ciconia nigra	Schwarzstorch	✓				
4	A081	Circus aeruginosus	Rohrweihe	✓				
5	A082	Circus cyaneus	Kornweihe	✓				
6	A084	Circus pygargus	Wiesenweihe	✓				
7	A238	Dendrocopos medius	Mittelspecht	✓				
8	A236	Dryocopus martius	Schwarzspecht	✓				
9	A339	Lanius collurius	Neuntöter	✓				
10	A073	Milvus migrans	Schwarzmilan		✓			
11	A074	Milvus milvus	Rotmilan		✓			
12	A094	Pandion haliaetus	Fischadler	✓				
13	A234	Picus canus	Grauspecht		✓			
14	aus: IBA- Gebiet	Lanius excubitor	Grauwürger		✓			
Säugetiere								
1	1324	Myotis myotis	Goßes Mausohr	✓	✓			
2	Andere Fledermausarten – siehe Stellungnahme von ProChirop Kap. 6.3.1			✓	✓			





Fische								
1	1163	Cottus gobio	Groppe	✓				
Schmetterlinge								
1	1065	Euphydryas aurinia	Skabiosen-Scheckenfalter	✓				





8 FAZIT

Wie aus der oben stehenden Bewertung der potentiellen Impakte zu sehen ist, können erhebliche Auswirkungen auf die geschützten Lebensräume ausgeschlossen werden. Dieses Ergebnis ist auch für die Tierarten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie zutreffend.

Mit der Umsetzung des „Park- & Rideplatzes“ sind auch keine erheblichen Auswirkungen auf die Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie bzw. der kennzeichnenden Arten des IBA-Vogelschutzgebietes des zu erwarten.

Nach unserer Ansicht ist die Umweltprüfung mit der Phase 1 (Screening) der Verträglichkeitsprüfung abgeschlossen.

Daher ist eine Verträglichkeitsprüfung nach Phase 2 für die Zone Jung_10 nicht erforderlich - vgl. Fließschema „Gliederung der FFH-Verträglichkeitsprüfung“, S. 3.

